

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 17. August 1994

2469. Nutzungsplanung Maur (Revision)

Mit Beschluss Nr. 788/1986 genehmigte der Regierungsrat die Nutzungsplanung der Gemeinde Maur. Mit Beschluss vom 14. Februar 1994 setzte die Gemeindeversammlung Maur die gemäss revidiertem Planungs- und Baugesetz (PBG) überarbeitete Bauordnung mit zugehörigem Zonenplan sowie die Ergänzung der Waldabstandslinienpläne fest und nahm die Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen gemäss Lärmschutzverordnung (LSV) vor. Gemäss Zeugnis der Bezirksratskanzlei Uster vom 5. Mai 1994 ist dort kein Rekurs gegen diesen Beschluss eingegangen. Nach Zeugnis der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 28. März 1994 wurde dort ein Rekurs gegen die neu getroffene Ordnung eingereicht, der jedoch mit BRKE III Nr. 0064/1994 als durch Rückzug erledigt abgeschrieben wurde. Der Gemeinderat Maur ersucht mit Schreiben vom 6. Juli 1994 um die Genehmigung der Vorlage.

Mit der ursprünglichen Festsetzung der Nutzungsplanung erliess die Gemeindeversammlung auch einen Erschliessungsplan, der Aufschluss über die etappenweise Erschliessung der Bauzonen gibt. Seit 1986 haben sich die Erschliessungsverhältnisse massgeblich geändert, so dass die Revision des Erschliessungsplans unumgänglich geworden ist. Im Rahmen der zur Genehmigung vorliegenden Revision wurde allerdings auf die Überarbeitung des Erschliessungsplans verzichtet. Da indessen dem Erschliessungsplan, insbesondere für die Erstellung von Erschliessungsanlagen im Rahmen des Quartierplans (§§ 166 ff. PBG), ausschlaggebende Bedeutung zukommt, ist die Gemeinde Maur einzuladen, auch den Erschliessungsplan zu überarbeiten.

Der Bericht gemäss Art. 26 RPV liegt vor. Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die mit Beschluss der Gemeindeversammlung Maur vom 14. Februar 1994 festgesetzte Revision der kommunalen Nutzungsplanung wird genehmigt.

II. Die Gemeinde Maur wird eingeladen, den Erschliessungsplan den geänderten Verhältnissen anzupassen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Maur, 8124 Maur (unter Beilage eines mit Genehmigungsvermerk versehenen Satzes der Revisionsvorlage), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 17. August 1994



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller